

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	MO 38	396
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 20. Juni 2023

349

## Motion von Reto Ammann, Daniel Eugster und Stephan Tobler vom 26. Oktober 2022 „Thurgauer Sport- und Kulturförderung im Gleichschritt“

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Mit der Motion „Thurgauer Sport- und Kulturförderung im Gleichschritt“ (3 Erst- und 87 Mitunterzeichnende) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Verteilung der jährlichen Anteile der Swisslos-Reingewinne zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Lotterie- und Sportfonds (LSG; RB 935.1) sowie in § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHV; RB 611.11) neu zu regeln. Dabei sollen dem Sportfonds mindestens 5 Mio. Franken jährlich zugeführt werden (somit 1.4 Mio. Franken mehr als heute mit 3.6 Mio. Franken), damit erhöhte Ausschüttungen aus dem Sportfonds erfolgen können. Die Swisslos-Gelder sollen mit dem Schlüssel von einem Drittel zu zwei Dritteln in den Sport (Sportfonds) und die Kultur (Lotteriefonds) verteilt werden.

Gemäss der Motion soll auch die Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds überprüft und angepasst werden. Zudem wird der Regierungsrat gebeten, darzulegen und zu überprüfen, weshalb bei den Vergaben im Kultur- und Sportbereich die Ämter unterschiedliche Herangehensweisen hätten, Aufgaben im Kulturbereich an eine Stiftung vergeben würden, diese mit 1.5 Mio. Franken pro Jahr alimentiert werde und im Sportbereich das Amt die Aufgaben übernehme.

Die Motion hat zum Ziel, dass der Sport mit den Swisslos-Mitteln ebenso angemessen gefördert wird wie die Kultur. Mit dem neuen Kulturkonzept des Kantons Thurgau 2023 bis 2026 ([Kulturkonzept](#)) würden kulturelle Institutionen, Kulturvereine und Kulturschaffende jährlich mehr Mittel aus dem Lotteriefonds erhalten. Die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen sollen dem Sport helfen, ohne dass die Kultur bei der Umsetzung des neuen Konzepts eingeschränkt werde. Der Lotteriefonds sei prall gefüllt, so dass selbst bei kleineren Ausschüttungen von Swisslos genügend Mittel vorhanden seien.

Der Sportfonds sei deutlich kleiner und könnte bei höheren Verwendungen gegen Null schrumpfen.

## **2. Formelles**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss § 3 Abs. 1 LSG führt der Kanton einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos gespeist werden. Gemäss § 3 Abs. 2 LSG ist der Regierungsrat zuständig, die Aufteilung des kantonalen Anteils zwischen den beiden Fonds festzulegen. Die Aufteilung hat er in § 17 Abs. 2 FHV in einem Verhältnis von 78 % (Lotteriefonds) und 22 % (Sportfonds) festgelegt, wobei er am 30. Mai 2023 dessen Anpassung auf 75 % (Lotteriefonds) und 25 % (Sportfonds) per 1. Januar 2024 beschlossen hat.

Gemäss § 4 LSG sind die Mittel aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, zu verwenden. Die Verwendung dieser Mittel ist nicht nur im LSG geregelt, sondern ist in ein komplexes System von bundesrechtlichen und interkantonalen Normen eingebettet, das im kantonalen Recht durch diverse Regelungen und bewährte Verwaltungsstrukturen und -abläufe umgesetzt wird.

Massgebend sind auf Bundes- und interkantonaler Ebene namentlich folgende Erlasse:

- Art. 106 Abs. 6 der Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.1), insbesondere Art. 125 ff.
- Gesamtschweizerisches Gelspielkonkordat (GSK; RB 935.5), insbesondere Art. 32 ff. betreffend die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; RB 935.56), insbesondere Art. 2 betreffend Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

Sie enthalten unter anderem Grundlagen für die Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten, namentlich für die von den Kantonen der Deutschschweiz und des Kantons Tessin gemeinsam betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ (Swisslos), und regeln, wie die Reingewinne dieser Spiele auf die Kantone verteilt werden. Zudem wird bestimmt, dass diese Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, zu verwenden sind (Art. 106 Abs. 6 BV, Art. 125 Abs. 1 BGS, Art. 2 IKV 2020). Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS).

Bei der Verteilung und Verwendung der kantonalen Anteile sind kantonal folgende Erlasse und Regelungen zu beachten:

- LSG und § 17 Abs. 2 FHV
- Sportförderung:
  - Sportförderungsgesetz (RB 415.1)

- Sportförderungs- und Sportfondsverordnung (RB 415.11)
- Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds vom 1. Januar 2021 ([Wegleitung](#))
- Kultur, Wissenschaft, Soziales, Natur- und Heimatschutz sowie Weiteres:
  - Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1)
  - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturV; RB 442.11)
  - Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (LotteriefondsV; RB 935.523)
  - Kulturkonzept des Kantons Thurgau 2023 bis 2026 (Kulturkonzept)
  - Richtlinien Projektbeiträge Kultur 2023–2026; Richtlinien Projektbeiträge Wissenschaft 2023–2026; Richtlinien Projektbeiträge Gemeinnütziges 2023–2026 (Förderung)

Der Regierungsrat legt gemäss § 4 Abs. 4 LSG den Verwendungszweck und die weiteren Kriterien für die Gewährung von Beiträgen näher fest. Er regelt das Verfahren für die Verwendung der Fondsmittel (vgl. § 5 LSG). Der Regierungsrat hat eine Kulturkommission und eine Sportkommission eingesetzt, die bei der Gewährung von Beiträgen von über Fr. 200'000 aus ihrem Sachbereich eine Stellungnahme abgeben (§ 6 Abs. 3 LSG).

Die Kulturkommission ([Kulturkommission](#)) besteht aus maximal neun Mitgliedern und berät das Departement sowie den Regierungsrat in kulturpolitischen Fragen (vgl. § 3 KulturV). Sie nimmt Stellung zu wichtigen kantonalen Rechtserlassen im Bereich Kultur und legt dem Regierungsrat jährlich einen Bericht vor. Sie schlägt dem Regierungsrat eine Auswahl möglicher Trägerinnen und Träger des Thurgauer Kulturpreises vor.

Im Bereich der Kulturförderung ist zudem die unabhängige Kulturstiftung des Kantons Thurgau ([Kulturstiftung](#)) tätig. Sie ist mit jährlich 1.5 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds alimentiert und fördert professionelles, zeitgenössisches Kulturschaffen.

Die Sportkommission ([Sportkommission](#)) besteht aus höchstens 13 Mitgliedern (vgl. § 7 f. Sportförderungs- und Sportfondsverordnung). Sie berät das Departement in Fragen der Sport- und Bewegungsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden. Sie erhält Einsicht in die Vergabe der Mittel aus dem Sportfonds und wird bei der Festlegung der Vergabekriterien angehört.

## 2.2. Abgrenzung

Mit einer Motion kann dem Regierungsrat der Auftrag erteilt werden, dem Grossen Rat für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau, GOGR; RB 171.1).

Als Gegenstand der Motion können somit nur das LSG, das Sportförderungsgesetz und das KulturG in Frage kommen. Revisionen der FHV, von weiteren Verordnungen, des Kulturkonzepts oder der Wegleitung zur Verwendung des Sportfonds können mit einer Motion nicht gefordert werden. Diesbezügliche Änderungen wären – soweit erforderlich – im Nachgang zu einer Gesetzesänderung durch den Regierungsrat oder durch die zuständige Stelle vorzunehmen oder zu genehmigen.

Damit stellt sich für die Prüfung und Beantwortung der Motion formell die Frage, ob die regierungsrätliche Kompetenz, wie die Swisslos-Mittel auf die beiden Fonds verteilt werden, durch eine Gesetzesänderung beschnitten werden soll, indem die Aufteilung auf die beiden Fonds direkt im LSG erfolgt und zudem der Sportfonds mit einem jährlichen Mindestbeitrag geäuft wird. Die Motion zielt nach Ansicht des Regierungsrates somit auf das LSG und insbesondere auf dessen § 3.

## **2.3. Organisation der Thurgauer Sport- und Kulturförderung**

### **2.3.1. Sportförderung**

Gerade im Kanton Thurgau – mit seiner ländlichen Struktur und seinem grossen Engagement in zahlreichen Randsportarten – sind die Gelder für die Sportförderung aus den Swisslos-Reingewinnen essentiell. Deren Verwendung ist in der Sportförderungs- und Sportfondsverordnung sowie der Wegleitung über die Verwendung des Sportfonds geregelt. Letztere wurde erst kürzlich vollumfänglich überarbeitet und dabei jedes Fördergefäss mit klar definierten und messbaren Kriterien hinterlegt. Diese Kriterien und alle gesprochenen Beiträge werden vom Sportamt offengelegt, was Transparenz schafft.

Mit den bestehenden Fördergefässen wird der Thurgauer Sport sinnvoll unterstützt. Mit den zusätzlichen Mitteln, die aufgrund der Änderung der FHV ab 2024 in den Sportfonds fliessen werden, können mehr Mittel für die einzelnen Förderbereiche eingesetzt und zudem zusätzliche Fördergefässe geschaffen werden. Beispielsweise können Sportveranstaltungen bereits ab kantonaler Bedeutung berücksichtigt werden (aktuell nur bei nationaler oder internationaler Bedeutung). Für die Sportförderung von für Kinder und Jugendliche wichtige Veranstaltungen – wie beispielsweise kantonale Jugitage mit rund 4'000 Kindern und Jugendlichen im Einsatz – werden künftig ebenfalls berücksichtigt. Wie sich diese Veränderungen auf die Gesamtsumme der Fördergelder auswirken, ist in Abbildung 1 dargelegt.

Bestehende und neue, zusätzliche Fördergefässe im Sportfonds (Abb. 1):

Was	Veränderung	Ausschüttung 2021	Ausschüttung 2022	Budget/ Neuberechnung
Verbandsbeiträge	unverändert	995'700	980'800	1'000'000
Projekte	unverändert	464'000	480'153	500'000
Vereinsunterstützung	unverändert	403'110	405'800	420'000
Erfolgsbeiträge	unverändert	258'200	253'500	280'000
Aufstiege, Meistertitel, Cupsiege	unverändert	7'000	47'500	50'000
Anlässe	bisher: Schweizer Meisterschaften oder internationale Anlässe <b>neu:</b> auch kantonale Veranstaltungen <b>neu:</b> generell wird der Ansatz für Beiträge an Sportveranstaltungen um ca. 30 % erhöht	165'392	278'950	480'000  (+ 220'000)
Bauten und Anlagen	<b>neu:</b> Beiträge werden generell um + 15 % erhöht  bisher: Deckel Fr. 80'000 <b>neu:</b> Deckel Fr. 100'000	1'186'100	776'800	875'000  (+ 100'000)
Koordinationsbeiträge Lehrbetriebe	<b>neu</b> ab 1. August 2023	0	0	40'000 <b>(+ 40'000)</b>
Schnupperangebote	<b>neu</b> seit 1. April 2023	0	0	100'000 <b>(+ 100'000)</b>
Material	unverändert	58'600	69'200	64'460
Verwaltung Sportfonds (Sportamt)	unverändert	60'000	60'000	60'000
Bisher <b>Veränderung</b> <b>Neu total</b>				3'409'460 <b>+460'000</b> <b>3'869'460</b>

Ein direkter Vergleich zwischen der öffentlichen Kultur- und Sportförderung ist schwierig. Im Gegensatz zur Kultur fliessen im Sport neben der kantonalen Sportförderung aus den Swisslos-Mitteln auf verschiedenen Kanälen zusätzliche (Bundes-)Gelder. Es sind dies insbesondere:

- Jugend und Sport (J+S)-Gelder, die vom Bundesamt für Sport (BASPO) in die Kinder- und Jugendausbildung fliessen.
- Bundesgelder (NASAK-Gelder), die Sportanlagen von nationaler Bedeutung erhalten. Im Kanton Thurgau gibt es aktuell allerdings mit dem Inline-Drom in Weinfelden lediglich eine Anlage, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- Künftig sollen zudem internationale Sportgrossanlässe Bundesgelder erhalten. Der Bundesrat hat mit der Botschaft vom 2. Dezember 2022 beim Parlament einen

entsprechenden Verpflichtungskredit über die Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen der Jahre 2025–2029 beantragt.

- Nebst dem Thurgauer Sportfonds, der vom kantonalen Anteil der Swisslos-Gelder gespeist wird, fliessen auch auf nationaler Ebene Reingewinne der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos (Deutschschweiz und Tessin) und Loterie Romande (Romandie) direkt in den Sport. Mit dem GSK wurde dafür die selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) geschaffen (Art. 32 Abs. 2 GSK). Sie löste per 1. Januar 2023 die Sport-Toto-Gesellschaft ab. Die SFS beantragt die Fördergelder bei der interkantonalen Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG). Für die Periode 2023 bis 2026 genehmigte die FDKG für den nationalen Sport jährlich 60 Mio. Franken als Basisbeitrag. 52.8 Mio. Franken (88 %) werden an die Swiss Olympic Association ausbezahlt. Der Schweizerische Fussballverband, die Swiss Football League und die Swiss Ice Hockey Federation erhalten 7.2 Mio. Franken (12 %). Neu werden zudem jährlich bis zu 15 Mio. Franken für spezielle Förderbereiche wie Frauenförderung, Behindertensport, Athletenförderung und Professionalisierung der Nachwuchs-Trainerinnen und -Trainer ausgerichtet, sofern die Gewinnentwicklung der Lotteriegesellschaften dies erlaubt.

### **2.3.2. Kulturförderung**

Demgegenüber erfolgt die Kulturförderung zum grössten Teil durch die Kantone und die Gemeinden. Nur rund 10 % der öffentlichen Kulturfinanzierung wird durch den Bund geleistet, während die Kantone rund 40 % und die Gemeinden rund 50 % der Kulturförderung ausrichten (Bundesamt für Statistik, Zahlen 2020, [Öffentliche Kulturfinanzierung](#)).

Die Kulturförderung auf Bundesebene umfasst hauptsächlich die Bereiche Baukultur, Filmförderung sowie Kultur und Gesellschaft (Massnahmen im Bereich musikalische Bildung, Leseförderung, immaterielles Kulturerbe). Zudem betreibt der Bund vier Museen, unterstützt grössere Institutionen mit Betriebsbeiträgen und vergibt die Schweizer Preise in verschiedenen Sparten. Die nationale Förderstiftung Pro Helvetia fördert ausserdem schwerpunktmässig den Austausch zwischen den Sprachregionen sowie die Promotion und Diffusion Schweizer Kultur im Ausland.

Der kantonalen Kulturförderung kommt im schweizerischen Fördersystem also ein vergleichsweise grosser Förderbereich sowie Gewicht und Verantwortung für die Kultur zu. Die Kulturförderung des Bundes versteht sich demgegenüber als subsidiär. Sie ergänzt die kulturpolitischen Aktivitäten der Kantone, Städte und Gemeinden (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung; SR 442.1).

Die Kulturförderung der Kantone erfolgt je nach Kanton zu unterschiedlichen Teilen aus den Staatsmitteln und aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften. Im Kanton Thurgau ist der Anteil an Swisslos-Geldern, die der Kultur zufliegen, verhältnismässig hoch. Ein Teil der Personalkosten des Kulturamts, der Betrieb der kantonalen Museen, der Kulturpreis des Kantons Thurgau und der Kulturlastenausgleich Ostschweiz werden aus Staatsmitteln finanziert. Alle anderen Institutionen mit mehrjähriger Leistungsvereinbarung, sämtliche Kulturprojekte und Kulturinfrastrukturprojekte, die gesamte Kulturvermittlung sowie die Begabtenförderung im Bereich Musik und Tanz sind aus Lotterie-

fondsmitteln finanziert. Mit der Förderung der regionalen Kulturpools wird auch die regionale Kulturförderung, die den Gemeinden obliegt, mit Lotteriefondsmitteln finanziell unterstützt. Insofern kommt dem Kanton in der Kulturförderung eine grosse und gewichtige Rolle zu. Die Kultur ist dabei in sehr hohem Masse vom Lotteriefonds abhängig. Gewisse Reserven im Lotteriefonds für die Kultur sind folglich unabdingbar.

Ebenso unterschiedlich von Kanton zu Kanton sind die Zuständigkeiten in der Verwaltung des Lotteriefonds. Im Kanton Thurgau verwaltet das Kulturamt den Lotteriefonds (für die Entscheidungskompetenzen vgl. § 6 LSG und § 8 LotteriefondsV). Es ist dabei nicht nur zuständig für die Vergabe von Lotteriefondsmitteln für den Bereich Kultur, sondern auch für die Förderung von Projekten im wissenschaftlichen (Forschungsbeiträge, Publikationsbeiträge, Leistungsvereinbarungen mit Institutionen im Bereich Wissenschaft) und im sozialen Bereich (Projektbeiträge sowie Leistungsvereinbarungen im Bereich Bildung, Kinder- und Jugendförderung, Soziales, Gesundheitsförderung). Kulturförderung im Kanton Thurgau ist also ein weit gefasster Begriff. Ebenso sind im Kulturkonzept Entnahmen für die Denkmalpflege für Beiträge des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; RB 450.1) in der Höhe von 2.5 Mio. Franken pro Jahr, für die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (Fr. 200'000 pro Jahr) sowie für humanitäre und soziale Hilfsprojekte (Fr. 200'000 pro Jahr) definiert. Folglich kommen längst nicht alle Ausgaben des Lotteriefonds im Kanton der „Kultur“ im engeren Sinne zugute, sondern berücksichtigen diverse andere gesellschaftliche Bereiche wie Baukultur, Wissenschaft, Gemeinnütziges und Soziales. Ein Vergleich zwischen „Kultur“ und „Sport“ greift daher bezogen auf die Fonds im Kanton Thurgau zu kurz.

Dass der Lotteriefonds des Kantons Thurgau aktuell gut gefüllt ist, ist dem Regierungsrat bewusst. Im Kulturkonzept sind verschiedene Massnahmen zur stärkeren Nutzung des Lotteriefonds vorgesehen. So werden einige langjährig tätige, bewährte Kulturinstitutionen (aber auch Institutionen aus dem Bereich Wissenschaft und Gemeinnütziges) in den kommenden vier Jahren in ihren Leistungsvereinbarungen mit höheren Beiträgen unterstützt. Ausserdem wurden mit weiteren Institutionen mit grossem Leistungsausweis neue Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Insgesamt wird der Kultur jährlich über 2 Mio. Franken mehr aus dem Lotteriefonds zufließen. Zudem besteht neu die Möglichkeit, Infrastrukturvorhaben für Um- oder Neubauten von Kulturinstitutionen zu unterstützen. Hier dürfte es in den kommenden Monaten und Jahren eine starke Nachfrage geben, die zu einem signifikanten Abbau des Lotteriefondssaldos in Millionenhöhe führen kann. Damit ist auch ein gewisser Vermögensverzehr budgetiert, was der Empfehlung aus dem Jahr 2018 der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL; heute FDKG) an die Kantone entspricht, die freien Mittel der Fonds zu reduzieren.

Da diese Anpassungen erst seit wenigen Monaten in Kraft sind, gilt es, deren Auswirkungen auf den Lotteriefonds abzuwarten, bevor allfällige weitere Massnahmen ergriffen werden.

#### **2.4. Erhöhung des jährlichen Sportfondsanteils zulasten des Lotteriefonds**

Bei der Revision des kantonalen Geldspielrechts im Jahr 2020 (GR 16/GE 23/42), in Kraft seit dem 1. Januar 2021, wurde das Lotteriegesetz aus dem Jahr 1938 totalrevidiert und durch das LSG ersetzt. Für die Mittelverteilung wurde am bewährten System mit einem Lotteriefonds und einem Sportfonds wie auch an der Kompetenz des Regierungsrats, den Verteilschlüssel zwischen diesen beiden Fonds zu regeln (§ 3 Abs. 2 LSG, § 17 Abs. 2 FHV), festgehalten. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Schlüssel aufgrund der Bedürfnisse der verschiedenen Förderbereiche bei Bedarf zu prüfen. Eine erste Anpassung hat er bereits auf den 1. Januar 2019 vorgenommen und die Verteilung der Mittel von 81 % (Lotteriefonds) zu 19 % (Sportfonds) zugunsten des Sports auf 78 % zu 22 % festgelegt.

Der Sportfonds-Saldo betrug Ende 2022 Fr. 6'095'920. Die Mittel aus dem Sportfonds wurden in den letzten Jahren gut ausgeschüttet. Der Mittelbedarf wird indessen ansteigen (vgl. oben Abb. 1). Der Lotteriefonds-Saldo betrug Ende 2022 Fr. 52'339'703. Dieser Saldo lässt es zu, die gemäss neuem Kulturkonzept vorgesehenen und mit erhöhtem Mittelbedarf verbundenen Fördermassnahmen und Beitragsverpflichtungen umzusetzen sowie die nötigen Reserven zu halten (vgl. oben 2.3). Daneben lassen es der Saldo des Lotteriefonds und die weiterhin hohen Ausschüttungen von Swisslos an den Kanton Thurgau (2022: Fr. 18'771'069) auch zu, die Verteilung des kantonalen Anteils am Reingewinn von Swisslos auf den Sport- und den Lotteriefonds angesichts des erhöhten Mittelbedarfs im Bereich Sport zugunsten des Sportfonds zu ändern. Eine zweite Anpassung hat der Regierungsrat am 30. Mai 2023 beschlossen und das Aufteilungsverhältnis auf 75 % (Lotteriefonds) zu 25 % (Sportfonds) festgelegt (vgl. oben 2.1).

Gemäss Hochrechnungen aufgrund der vergangenen beiden Jahre ergäbe dies für den Sportfonds zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von rund einer halben Million Franken. Dies entspricht ziemlich genau den aufgrund der vorgenommenen Veränderungen zusätzlich anfallenden Ausgaben (vgl. Abb. 1).

Zusätzliche Gelder – wie in der Motion mit einer Verteilung der Mittel im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln beantragt wird – sind derzeit nicht nötig. Mit dem Verteilschlüssel von 25 % zu 75 % wird die kantonale Sportförderung weiterhin über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Im Übrigen können erfahrungsgemäss zusätzlich benötigte, höhere Geldsummen, etwa für grosse eidgenössische Wettkämpfe und Festivitäten wie dem eidgenössischen Turnfest 2007 oder dem eidgenössischen Schwing- und Älplerfest 2010, aus dem Lotteriefonds verwendet werden, selbst wenn sie dem Bereich des Sports zuzuordnen sind.

Die Anteile aus dem Swisslos-Reingewinn, die der Kanton erhält, sind vom Geschäftsgang der Swisslos, basierend auf dem Spielverhalten in der Deutschschweiz und im Tessin, abhängig. Selbst wenn die Reinerträge in den letzten Jahren jeweils hoch ausfielen, sind sie doch Schwankungen unterworfen. Der Regierungsrat erachtet es unter diesen Umständen als angemessen, an der prozentualen Verteilung der Gelder auf den Lotterie- und Sportfonds festzuhalten und dem Bereich Sport keinen jährlichen Mindestbeitrag zuzuweisen.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Die Vergleichbarkeit zwischen der öffentlichen Sport- und Kulturförderung ist wie dargelegt aus verschiedenen Gründen kaum möglich.

Der Regierungsrat ist weiterhin bereit, bei Bedarf die Verteilung der Swisslos-Gelder an die beiden Thurgauer Fonds anzupassen. Es ist sachdienlich und flexibler, den Verteilschlüssel zwischen dem Lotterie- und Sportfonds nicht auf Gesetzebene zu verankern. Eine formell-gesetzliche Regelung würde für jede Änderung der Aufteilung eine Revision des LSG erforderlich machen. Folglich ist die bestehende Regelung in § 3 LSG, die notabene erst 2020 im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des kantonalen Geldspielrechts überprüft und vom Grossen Rat bestätigt wurde, als zielgerichtet zu beurteilen.

Aus den gleichen Überlegungen, wieso der Regierungsrat die gesetzliche Verankerung des Verteilschlüssels nicht empfiehlt, lehnt er ein Verfalldatum einer solchen gesetzlichen Bestimmung im Sinne einer „Sunset-Klausel“ und eine regelmässige Neubeurteilung, wie sie in der Begründung der Motion vorgeschlagen sind, ab.

Sportfondsgelder zusätzlich über eine Stiftung – analog der Kulturstiftung – zu verteilen, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Damit würden die Abläufe und Prozesse unnötig erschwert und verteuert. Die Verwaltung durch das Sportamt bewährt sich. Mit der Sportkommission besteht zudem ein Organ, das bei Bedarf Einfluss nehmen kann. Demgegenüber ist die Projektbeurteilung im Kulturbereich weniger standardisiert und die erwarteten Wirkungen sind weniger messbar als im Sportbereich. Daher ist es sinnvoll, dass gerade im Bereich des professionellen zeitgenössischen Kulturschaffens ein unabhängiges Expertengremium die Vergabe der Fördergelder vornimmt. Zu ergänzen ist, dass bei Beiträgen über Fr. 10'000 nicht das Sportamt oder das Kulturamt, sondern das Departement (bis Fr. 20'000), der Regierungsrat (bis 3 Mio. Franken) oder der Grosse Rat entscheidet (vgl. § 6 LSG und § 6 Sportförderungs- und Sportfondsverordnung).

### **4. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber